

Einkaufsbedingungen der Stahlbau Hagen GmbH & Co. KG

I. Geltung der Bedingungen

1. Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Einkaufsbedingungen ab. Sie gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Der Lieferant erkennt unsere Einkaufsbedingungen für den Vertrag als verbindlich an, und zwar spätestens mit Beginn der Vertragserfüllung.
3. Wir können unsere Bestellung widerrufen, sofern der Lieferant diese nicht binnen einer Woche nach Erhalt unverändert bestätigt.
4. Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen wird auch durch E-Mails und Telefaxbriefe gewahrt.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder schließlich wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
2. Weicht das Angebot oder die Auftragsbestätigung von unserer Anfrage oder Bestellung ab, so hat der Lieferant die Abweichungen besonders hervorzuheben.
3. Sämtliche durch unsere Mitarbeiter aufgegebenen Bestellungen werden ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung wirksam. Der Lieferant ist an sein Angebot 14 Kalendertage lang gebunden. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist rechtzeitig, wenn sie bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem das Angebot des Lieferanten bei uns eingegangen ist, abgegeben wird.
4. Wir erteilen keine Auftragsbestätigung, wenn der Lieferant unser Angebot/unsere Bestellung durch Unterzeichnung des von uns versandten Dokuments akzeptiert.
5. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzuweichen.

III. Kennzeichnung, Lieferung, Transport

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ware der vereinbarten Art und Menge in der vereinbarten Qualität und Verpackung sowie mit den in Deutschland erforderlichen Kennzeichnungen und Markierungen, Ursprungszeugnissen zu versehen. Daneben hat er die in der Bestellung oder unserer Auftragsbestätigung angegebenen Warenbegleitdokumente sowie etwa angeforderte Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen beizufügen.

2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer der Auftragsbestätigung ausgewiesen ist. Alle warenbegleitenden Dokumente müssen den gesetzlichen Anforderungen (Deutschland, EU, Bestimmungsort) entsprechen.
3. Der Lieferant hat sich um den Transport und die Verpackung sowie die Verladung zu kümmern. Er hat den Transport der Ware zu organisieren und die Ware zu versichern, wobei die am Bestimmungsort geltenden Maß- und Gewichtssysteme zu beachten sind.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

IV. Lieferzeit

1. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten oder anderweitig mit den Lieferanten vereinbarten Fristen.
2. Wir benötigen die Ware für termingebundene Arbeiten, die Einhaltung der Lieferfristen ist daher wesentlich. Fristverlängerungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.
3. Treten wir wegen Lieferverzug vom Vertrag zurück, werden etwaige Schadensersatzansprüche durch die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt.
4. Ist absehbar, dass der Liefergegenstand nicht rechtzeitig bei uns eintrifft, so können wir von dem Lieferanten auf dessen Kosten die Wahl eines anderen Transportmittels sowie einen geänderten Anlieferort – z.B. direkt an die Baustelle – verlangen.

V. Warenbeschaffenheit, Untersuchungspflichten

1. Die Ware muss der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und frei von Rechten Dritter sein. Auch ohne gesonderte Vereinbarung muss sie den rechtlichen Vorgaben in Deutschland entsprechen. Die weiteren Anforderungen an die Beschaffenheit der Ware ergeben sich aus der schriftlichen Bestellung bzw. unserer Auftragsbestätigung.

Der Lieferant hat die Ware vor der Lieferung auf die Einhaltung der vereinbarten Qualität, die Gesetzeskonformität und die vereinbarte Menge sowie die vereinbarte Verpackungsart zu untersuchen und die Freiheit von Rechten und Ansprüchen Dritter zu prüfen.

2. Wir werden die Ware binnen 10 Kalendertagen nach Übergabe auf offensichtliche Vertragswidrigkeiten untersuchen und diese unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung anzeigen. Nichterkannte Vertragswidrigkeiten werden wir binnen 10 Kalendertagen nach Entdeckung anzeigen. In der Anzeige ist die Vertragswidrigkeit nachvollziehbar zu bezeichnen, nähere Angaben zur Art oder zum Umfang, auch zum Umfang der vertragswidrigen Ware, bedarf es nicht.
3. Eine detaillierte Überprüfung der Ware ist erst mit Beginn der Verarbeitung oder Benutzung, spätestens jedoch drei Monate nach der Übergabe an uns erforderlich.

VI. Mängelhaftung

1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Nacherfüllung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
3. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit der Liefergegenstand zur Verwendung für ein Bauwerk bestimmt ist und dafür auch verwendet wird, sechs Jahre nach Ablieferung. Etwaige längere Verjährungsfristen gem. § 479 BGB bleiben unberührt.
Die §§ 478, 479 BGB gelten auch für den Fall, dass wir mit dem Verbraucher einen Werkvertrag oder Werkliefervertrag (§ 651 BGB) abgeschlossen haben.
4. Für mangelbedingt anfallende Aus- und Einbaukosten haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

VII. Schadensersatz, Vertragsstrafe

1. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei Verzug des Lieferanten können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines von dem Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

VIII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend.
2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und ggf. erfolgreicher Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszins.
4. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

IX. Sonstige Regelungen

1. Wir behalten uns alle Rechte (Schutz-, Eigentums- und Urheberrechte) an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, unabhängig von der Form ihrer Verkörperung, vor. Der Lieferant hat diese Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten und darf sie nur zur Durchführung des Vertrages verwenden.

2. Der Lieferant stellt uns uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter aufgrund produktrechtlicher oder produkthaftungsrechtlicher Bestimmungen frei, die Freistellung umfasst auch den Ersatz der uns entstehenden Aufwendungen und die Kosten einer etwa erforderlich werdenden Rückrufaktion.
3. Bei derartigen Sachverhalten (drohenden produkthaftungsrechtlichen Inanspruchnahmen durch Dritte, erforderlichen Rückrufaktionen) leistet der Lieferant uns auf Anforderung Sicherheit.
Dasselbe gilt, wenn uns aufgrund behördlicher Anordnung Nachteile oder Bußgelder oder sonstige Nachteile drohen und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach diesen Vereinbarungen dem Lieferanten obliegen hätte.

X. Erfüllungsort, geltendes Recht

1. Leistung-, Zahlungs- und Erfüllungsort ist Rahden.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG (UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
3. Alle im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden auftretenden Konflikte werden bei Scheitern direkter Verhandlungen in einem Mediationsverfahren nach den Regeln der Mediationsordnung der DIRO-EWIV in Hamburg, Große Bleichen 32, 20354 Hamburg (Mediationsordnung DIRO) zu lösen versucht. Direkte Verhandlungen gelten als gescheitert, wenn beide Parteien sich hierüber einig sind oder wenn eine Partei unter Hinweis auf diese Klausel eine Verhandlungsfrist von vier Wochen gesetzt hat und diese Frist ohne Einigung verstrichen ist. Ausgenommen sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Bei Scheitern der Mediation ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Rahden. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.